

# **Eigenbetrieb Betreuung und Ausbildung der Stadt Bad Segeberg**

## **Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Bewegungshalle Christiansfelde**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bewegungshalle steht zur Verfügung:

- 1.1. für Turn-, Sport-, Bewegungs-, und sonstige gesundheitsfördernde Angebote der Kindertagesstätte Christiansfelde und des Eichenhofes des Eigenbetriebes. Diese Einrichtungen haben Vorrang bei der Belegung.
- 1.2. Vereinen und privaten Nutzern, sofern die Veranstaltungen mit der räumlichen und technischen Ausstattung vereinbar sind und im weitesten Sinne der Gesundheitsförderung dienen.
- 1.3. für kulturelle Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen mit der räumlichen und technischen Ausstattung vereinbar sind.
- 1.4. Für sonstige Veranstaltungen im Namen des Eigenbetriebes.

### **§ 2 Benutzungszeiten**

- 2.1 Der vom Eigenbetrieb aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- 2.2
  - a) Die Bewegungshalle ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet
  - b) Die Halle kann jedoch zu Zeiten geschlossen werden, soweit dies zur Ausführung notwendiger Reparatur- und Reinigungsarbeiten oder andere für erforderlich gehaltene Gründe erforderlich ist. Das Nutzungsentgelt wird für diese Zeiten nicht erhoben.
  - c) Ausnahmen der Benutzungszeitenregelung sind nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes möglich.
- 2.3 Die Benutzung der Bewegungshalle(einschließlich der Nebenräume) für den Vereinssport und von sonstigen Nutzern ist so zu gestalten, dass keine Störungen für Bewohner des benachbarten „Eichenhof“ entstehen. Das gilt insbesondere auch für die An- und Abreise.

Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden.

Ausnahmegenehmigungen zu den Nutzungszeiten sind schriftlich zu beantragen und durch den Eigenbetrieb genehmigungspflichtig.

- 2.4 Die Einstellung des Übungsbetriebes bzw. der Nutzung ist dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.

Ein Hallenzeitentausch mit anderen Nutzern bedarf der gegenseitigen Zustimmung und ist beim Eigenbetrieb zu beantragen.

# Eigenbetrieb Betreuung und Ausbildung der Stadt Bad Segeberg

## § 3

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

Anträge auf Überlassung der Bewegungshalle sind schriftlich an den Eigenbetrieb zu richten. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Nutzer/Die Nutzerin ist namentlich mit vollständiger Adresse zu benennen.
- b) Der Nutzer/Die Nutzerin übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die **verantwortlichen** Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Übungsleiterinnen oder den sonstigen Beauftragten bzw. die sonstige Beauftragte.
- c) Der Nutzer/Die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** für den Nutzungszweck abzuschließen  
Bei Vertragsabschluss ist ein Nachweis, durch den die **Freistellungsansprüche** abgedeckt sind sowie ein Nachweis über die **Prämienzahlung** vorzulegen.
- d) Der Nutzer/Die Nutzerin erkennt die Benutzungsordnung mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und den darin enthaltenen Bestimmungen an.

## § 4

### Verhalten in der Halle

- 4.1 Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Nutzungsregeln widersprechende Benutzung ist untersagt.
- 4.2 In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
- 4.3 Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder eine durch ihn bzw. sie benannte verantwortliche Person durchgeführt werden. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrages von den Teilnehmern beachtet werden.
- 4.4 Die Hallenfläche darf bei allen Veranstaltungen **nur** auf dem Weg **über die Umkleieräume** betreten werden. Hier sind die Schuhe zu **wechseln**. Es dürfen nur Turnschuhe mit **nicht färbenden** Sohlen getragen werden. Sie dürfen **nicht gleichzeitig als Straßenschuhe** verwendet werden.
- 4.5 Im Bedarfsfall ist der komplette Hallenboden abzudecken, so dass eine Verunreinigung bzw. Schäden des Bodens ausgeschlossen sind; dabei darf keine Rutschgefahr bestehen. Ein dafür vorgesehener Nadelfilzboden ist vorhanden. Im Bedarfsfall kann dieser vom Hausmeister des Eigenbetriebes gegen eine entsprechende Kostenerstattung verlegt und wieder entfernt werden. Dabei müssen die Ränder zu den Türen mit Klebeband verklebt werden.
- 4.6 Vom verantwortlichen Nutzer/der verantwortlichen Nutzerin oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin dürfen betätigt werden:
  - Lichtschalter incl. **Löschen** des Lichtes bei Nutzungende
  - das Öffnen und **abschließen** der Haupt-Eingangstür an der Parkplatzseite

# Eigenbetrieb Betreuung und Ausbildung der Stadt Bad Segeberg

- das Betreten und Benutzen des Erste-Hilfe-/ Schreibraumes
- das Betreten und Benutzen der sonstigen Nebenräume
- Nutzung des Generalschlüssels für alle Räume, (außer dem Technikraum) inkl. der Haupteingangstür

Die Fluchttüren dürfen **nicht** abgeschlossen werden und sind immer zu Fluchtzwecken frei zu halten. Bei Ende der jeweiligen Veranstaltung haben die NutzerInnen dafür zu sorgen, dass sämtliche Außentüren **geschlossen** sind, sodass Unbefugte keinen Zutritt zur Halle haben. Die Haupteingangstür ist abzuschließen.

Die Betriebsanleitungen sind zu beachten.

- 4.8 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte/Materialien an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Dabei ist besonders auf gute Ordnung zu achten.
- 4.9 Jeder Nutzer/Jede Nutzerin ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden sichtbaren Schäden im Schadensbuch zu protokollieren. Schäden, die nach der Natur der Sache **sofort** beseitigt werden müssen, sind fernmündlich dem Haustechniker zu melden.

## § 5

### Aufsicht und Hausrecht

- 5.1 Der Hausmeister und die vom Eigenbetrieb Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- 5.2 Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.
- Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle bzw. des Außengeländes mit sofortiger Wirkung versagen.
- 5.3 Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Eigenbetrieb strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

## § 6

### Widerruf der Benutzungserlaubnis

- 6.1 Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Eigenbetrieb jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin oder weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen:
- a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt
  - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt
  - c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt
  - d) mit der Entrichtung des Benutzungs-Entgeltes im Rückstand ist.
- 6.2 Die Benutzung kann vom Eigenbetrieb für einzelne Benutzungszeiten, unter Fortdauer der Zulassung, im Übrigen entschädigungslos untersagt werden.

# **Eigenbetrieb Betreuung und Ausbildung der Stadt Bad Segeberg**

Gründe hierfür sind:

- a) Inanspruchnahme durch Einrichtungen des Eigenbetriebes (Kindertagesstätte/Eichenhof)
- b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Halle bedingt durch Reparatur- und Sanierungsarbeiten
- c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Bad Segeberg bestimmten Gründen
- d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

In vorgenannten Fällen entfällt die Zahlung des Nutzungsentgeltes für die Ausfallzeiten.

## **§ 7**

### **Kosten**

- 7.1 Ab 01.01.2009 ist von jedem/jeder Nutzer/in des Eigenbetriebes ein Betrag in Höhe von 2,00 € pro Monat zu entrichten. Er ist zum 05. des Monats im Voraus fällig.
- 7.2 Von Vereinen und anderen privaten Nutzerinnen und Nutzern ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 € pro Nutzungsstunde zu entrichten. Es ist im Voraus fällig.
- 7.3 Darüber hinaus von Nutzern/Nutzerinnen zu entrichtende Entgelte setzt der Eigenbetrieb fest.

## **§ 8**

### **Haftung und Schadenersatz**

- 8.1 Der Eigenbetrieb überlässt den Benutzern/den Benutzerinnen die Bewegungshalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- 8.2 Der Benutzer/die Benutzerin stellt den Eigenbetrieb von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 8.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigenbetrieb und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigenbetrieb und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 8.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Segeberg/des Eigenbetriebes als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 8.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Eigenbetrieb an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung entstehen.
- 8.6 Für diese vertraglich vereinbarte, eigenverantwortliche Nutzung der Bewegungshalle durch Vereine und andere Nutzer im Rahmen der Sportausübung findet § 823 BGB entsprechende Anwendung.

# **Eigenbetrieb Betreuung und Ausbildung der Stadt Bad Segeberg**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Bad Segeberg, den 06. Februar 2009

gez.

L.S.

Hans-Joachim Hampel  
Bürgermeister